

INFORMATION FÜR VERMIETER (INKL. AIRBNB)

VERMIETUNG VON WOHNUNGEN FÜR TOURISTISCHE ZWECKE

Internationale Online-Plattformen machen es möglich. Aber welche Gesetze muss ich einhalten? Was muss ich melden? Wie verhalte ich mich richtig?

Wer eine Wohnung im Internet für touristische Zwecke anbietet, sollte sich diese Fragen stellen. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen sind immer zu beachten.

Mit den folgenden Informationen möchte die Destination Davos Klosters einen Überblick über die bestehenden Regeln geben.

Achtung: Sie bleiben selbst verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen. Deshalb sollten Sie sich im Detail informieren.

DARF ICH MEINE WOHNUNG VERMIETEN?

Grundsätzlich können Wohnungen für touristische Zwecke vermietet werden. Allerdings ergeben sich Einschränkungen aus dem Gesetz. So muss bei Untermiete eine Einwilligung eingeholt werden.

Weiterhin ist jeder Beherberger verpflichtet, vor der ersten taxpflichtigen Beherbergung bei Davos Destinations-Organisation eine Registrierungsnummer (Objektnummer) zu beantragen. Die Registrierungsnummer muss bei Angeboten, Inseraten und anderen Werbemassnahmen für den betroffenen Wohnraum, insbesondere im Internet stets ersichtlich sein. Sofern die entsprechende Plattform ein spezielles Formularfeld für die Registrierungsnummer vorsieht, ist dieses zu verwenden. Ansonsten ist die Nummer im Titel des Angebots anzugeben und mit dem Kürzel «Reg-Nr.» zu kennzeichnen.

Weiterführende Informationen zum Thema Mietrecht unter www.mietrecht.ch

MUSS ICH GÄSTETAXEN ERHEBEN/ABFÜHREN?

Wer in den Gemeinden Davos und Klosters für touristische Zwecke eine Wohnung/Zimmer vermietet, muss sich bei der Gästetaxenabteilung der Destination Davos Klosters registrieren.

Die Gästetaxe wird von jedem in Davos und Klosters übernachtenden Gasterhoben. Gast im Sinne des Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinden Davos und Klosters übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Die InhaberInnen der Unterkunft haben die Gästetaxe vorstehend zu erheben und an die Destination Davos Klosters abzuführen. Das gilt auch, wenn die Vermietung nicht gewerbmässig betrieben wird. Und ebenfalls für Wohnungen, die über eine Internetplattform für touristische Zwecke vermittelt werden.

Weiterführende Informationen zum Thema Gästetaxe unter

[Gästetaxen-Gesetz Davos](#)
[Gästekarte/Gästetaxe](#)

[Gästetaxen-Gesetz Klosters](#)

MUSS ICH DEM GAST EINE GÄSTEKARTE AUSHÄNDIGEN?

Der abgabepflichtige Gast erhält für die Dauer seines Aufenthaltes bzw. seiner Gästetaxenabgabepflicht eine Gästekarte.

Der Beherberger ist zur Abgabe der Gästekarte unter Angabe seiner Adresse verpflichtet.

Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

Auf der Gästekarte sind aufzuführen: Name, Kategorie, Gültigkeitsdauer und der Beherberger.

WIE KANN ICH DIE GÄSTE ANMELDEN BZW. DIE GÄSTEKARTEN AUSSTELLEN?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Gäste bei der Destination Davos Klosters zu melden.

[Ausstellung der Davos Klosters Card](#)

oder direkt in den Informationsstellen:

DESTINATION DAVOS KLOSTERS

Gästetaxen Davos
Tourismus- und Sportzentrum
7270 Davos Platz
Tel. +41 81 415 21 21
tax@davos.ch

DESTINATION DAVOS KLOSTERS

Gästetaxen Klosters
Alte Bahnhofstrasse 6
7250 Klosters
Tel. +41 81 410 20 20
tax@klosters.ch

MUSS ICH MICH BEI DER GEMEINDE REGISTRIEREN?

Wer in den Gemeinden Davos und/oder Klosters für touristische Zwecke eine Wohnung/Zimmer vermietet, muss sich bei der jeweiligen Gemeinde registrieren.

Die Gemeinden erheben zur Förderung des Tourismus eine Tourismusförderungsabgabe. Die InhaberInnen der Unterkunft haben die Tourismusförderungsabgabe an die Gemeinde zu entrichten.

Nur wenn Sie die Tourismusförderungsabgabe zahlen, haben Ihre Gäste das Anrecht auf die Davos Klosters Card. Sonst bekommen die Gäste die Davos Klosters Card Private (Bergbahnen nicht inklusive).

Weiterführende Informationen zum Thema Tourismusförderungsabgabe unter

[TFA-Gesetz Davos](#)

[TFA-Gesetz Klosters](#)

GILT DIE MELDEPFLICHT FÜR ALLE?

Die Beherberger sind verpflichtet, die Ankunft ihrer Gäste innert 24 Stunden mit dem amtlichen Formular und deren Abreise umgehend bei der Gästetaxenabteilung zu melden.

Weiterführende Informationen zum Thema Meldepflicht siehe oben unter: «Muss ich Gästetaxen erheben/abführen?»

MUSS ICH STEUERN ABFÜHREN?

Ja, in der Steuererklärung muss dies deklariert werden.

WIE KÖNNEN WIR HELFEN – ANLEITUNG FÜR AIRBNB-VERMIETER

<https://www.airbnb.ch/help/article/1449/gemeinde-davos>

<https://www.airbnb.ch/help/article/1621/gemeinde-klosters>